

ZUR RENAISSANCE DES GERECHTEN KRIEGES

## „Sei Friedensstifter, wenn du Krieg führst“

Thomas Roithner

„Wir müssen die Bedrohung durch das irakische Programm für Massenvernichtungswaffen ernsthaft verringern.“ – „Was gibt es menschlicheres als Menschenleben zu schützen?“ – „Wir haben eine humanitäre Katastrophe verhindert.“ – „Schiffe des Welternährungsprogrammes beschützen.“

Was die Zitate und ihre Urheber eint? Sie alle sind nach deren Selbsteinschätzung Tauben und keine Falken. Gute Kerle, wenn nicht sogar Friedensnobelpreisträger. Die erste Aussage kam aus dem Munde von US-Präsident [William Clinton](#) 1998, das Menschliche gab Österreichs Verteidigungsminister [Norbert Darabos](#) zur Beteiligung am EU-Militäreinsatz im Tschad im Jahr 2007 zum Besten, das zu so vielen Kriegen passende Verhindern humanitärer Katastrophen erklärten [David Cameron und Barack Obama](#) zum Libyen-Krieg 2011 und der Friedensnobelpreisträger 2012 – die EU – zückt durch das Welternährungsprogramm ihre Waffen für den ersten [EU-Marineinsatz](#) vor der Küste Somalias. Sie alle haben Gründe. Und sie unterstützen oder führen gerechte oder gerechtfertigte gewaltsam ausgetragene Konflikte und Kriege. Gerechte Gründe? Gerechte Absichten? Alle zivilen Mittel erschöpft?

### Wiederkehrende Debatte

In unterschiedlichsten Perioden der Geschichte versuchte man Kriege damit zu legitimieren, indem sie für gerecht oder zumindest gerechtfertigt erklärt wurden. Nach den westlichen Kriegen im Irak 1991, Kosovo 1999, Afghanistan 2001, Irak 2003 und Libyen 2011 erlebt der gerechte Krieg eine Renaissance. Die Lehre des gerechten Krieges ist nicht selten auch ein Stück Selbstrechtfertigung. Auch gerechte Kriege töteten und töten immer auch Unschuldige.

Die heutige friedens- und sicherheitspolitische Großwetterlage – Stichwort globaler [Machtübergang](#) – bildet einen Katalysator für zahlreiche regionale Konflikte und Kriege. Die konfliktreiche Gemengelage in der Ukraine kann sicherlich in diesem Sinne betrachtet werden. Die aktuelle Debatte in Deutschland zur Übernahme von mehr globaler und europäischer sicherheitspolitischer Verantwortung wird früher oder später in einem Streit über gerechte Kriege münden.

Auch wenn der Terminus „gerechter Krieg“ im öffentlichen Diskurs nicht immer gebraucht wird, so stellte der Kosovo-Krieg – die „humanitäre Intervention“ am Balkan – ein Lehrbeispiel dar. Die deutsche Erklärung des Krieges sprach Bände: „Wir führen keinen Krieg, aber wir sind aufgerufen, eine friedliche Lösung im Kosovo auch mit militärischen Mitteln durchzusetzen“, so der

deutsche Kanzler [Gerhard Schröder](#) 1999 am Beginn des völkerrechtswidrigen Bombardements der Bundesrepublik Jugoslawien. Die Kritik an der Argumentation dieser „humanitären Intervention“ füllt mittlerweile ganze Bibliotheken.

Humanitäre Gründe und Menschenrechte wurden in den letzten beiden Dekaden mehrfach ins Feld geführt, um Interessen im Bereich Wirtschaft, Energie, Geopolitik oder Bündnisloyalitäten mit Waffengewalt durchzusetzen. Für die EU-Staaten zählt auch der Kollateralnutzen, außen- und sicherheitspolitische Handlung- und Kooperationsfähigkeit gegenüber den USA und der Welt unter Beweis zu stellen.

### Ahnengalerie des gerechten Krieges

In der Antike meinten die Assyrer, sie hätten Gott auf ihrer Seite während die Ägypter sich als Instanz der Ordnung verstanden. Der Perser hatten Gerechtigkeit und Wahrheit gepachtet während sie zu den Waffen griffen. In Griechenland entwickelten Platon und Sokrates unterschiedlichste Ansätze zu gerechten Lösungen und gerechten Kämpfen.

### Kriterien des gerechten Krieges

Bei den Römern definierte Cicero (106 – 43 v. Chr.) fünf Bedingungen, um einen gerechten Krieg zu kämpfen. Erstens muss der Krieg auf erlittenes Unrecht reagieren, zweitens müssen vorgelagerte Verhandlungen fehlgeschlagen sein, drittens wird er von einer politischen Zentralmacht geführt, viertens müssen sakrale Autoritäten ihn legitimieren und fünftens muss der verletzte Rechtszustand wieder hergestellt und Schäden gutgemacht werden. Unterschieden wird bei der Debatte das Recht zum Krieg – also wer darf warum Krieg führen – und das Recht im Krieg über die Legitimität der Art der Kriegführung.

Kriterien eines gerechten Krieges

<b>Recht zum Krieg (ius ad bellum)</b>	<b>Recht im Krieg (ius in bello)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschluss durch legitime Autorität</li> <li>• Gerechter Kriegsgrund (causa iusta)</li> <li>• Gerechte Absicht (recta intentio)</li> <li>• Krieg als letztes Mittel (ultima ratio)</li> <li>• Perspektive zum Frieden mit dem Gegner (iustus finis)</li> <li>• Verhältnismäßigkeit der Reaktion (proportionalitas)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhältnismäßigkeit der einge- setzten militärischen Mittel</li> <li>• Differenzierung zwischen Soldaten und Zivilpersonen (Schutz der ZivilistInnen)</li> </ul>

Tabelle: In der Scholastik entwickelte Kriterien eines gerechten Krieges

Jesus von Nazaret übte sich im umfassenden Gewaltverzicht. Gewalt gegenüber Verfolgern und Kriegsdienst waren nicht vertretbar. Gerechtigkeit und Friede küssen sich, wie es aus dem 85. Psalm hervorgeht.

Christus zerbricht das Gewehr



Die Konstantinische Wende des Jahres 313 brachte nicht nur die Frage von getauften Soldaten im Römischen Heer auf die Agenda, sondern auch die Auseinandersetzung über politische Macht und Gewaltanwendung.

### **Kriegerischer Friedensstifter**

Augustinus (354 – 430 n. Chr.) erklärte den Krieg selbst zum Friedensstifter: „Der Krieg wird geführt, damit der Friede errungen wird; sei deshalb, auch wenn du Krieg führst, ein Friedensstifter“. Augustinus versuchte mit seinen Kriterien eines gerechten Krieges Privatfehden, Bürgerkriege und Eroberungskriege als illegitim darzustellen. Krieg darf sich nur gegen begangenes Unrecht richten, welches wegen feindlichen Verhaltens fortbesteht. Gott oder Fürst müssen für eine Anordnung sorgen und auch der Soldat muss seinen Dienst am Frieden erkennen können.

Thomas von Aquin (1225 – 1274) verfeinerte die Lehre von Augustinus. Demnach dürfe sich eine gerechte Ordnung gegen Feinde von außen verteidigen. Der Befehl des princeps, der gerechte Grund und die gerechte Absicht stehen – wie hier bei Thomas von Aquin – bei den unterschiedlich auch später und bis heute definierten gerechten Kriegen immer wieder im Zentrum. Martin Luther (1483 – 1546) legte beispielsweise dar, dass Krieg nur als Antwort auf einen akut und direkt bevorstehenden Angriff legitim ist. Es war auch Luther, der in bestimmten Situationen eine Kriegsdienstverweigerung befürwortete. Ein kurzer und gerechter Krieg war aus Sicht Luthers legitim, wenn sich ein langandauernder Krieg dadurch vermeiden lässt.

Es entwickelten sich wie bei Francisco de Vitoria (1483 – 1546) unterschiedliche Differenzierungen, die sich mitunter aus dem Umstand ergaben, dass der Krieg wandlungsfähig war und ist. Thomas von Aquin zeichnete bereits ein Staatsverständnis, wie es auch bei Niccolò Machiavelli (1469 – 1527), Thomas Hobbes (1588 – 1679) und Hugo Grotius (1583 – 1645) vorkam. Grotius entwickelte Lehren zum Frieden zwischen den Staaten „als ob es keinen Gott gäbe“. Anders als Hobbes ging er von der Friedfertigkeit des Menschen aus.

### **Völkerrechtsentwürfe**

Ab 1600 wurden unterschiedliche Gedanken zum Völkerrecht entworfen, die besonders aus vormaligen Debatten zu den gerechten Kriegen schöpfen konnten. Die ständige Suche nach zulässigen Kriegsgründen und das Denken in rechtlichen Kategorien führten zumal auch zur Erosion moralischer Kriegsbegründungen. Dem entsprechend verlor auch die Kirche an Deutungshoheit.

Der Westfälische Frieden (1648) legte den Grundstein für ein nationalstaatliches System. 1795 veröffentlichte Immanuel Kant (1724 – 1804) seine bis heute einflussreiche Schrift „Zum Ewigen Frieden“. Er stellte ein umfassendes Verständnis der Begrenzung kriegerischer Instrumente vor, „weil unter den drei Mächten, der Heeresmacht, der Bundesmacht und der Geldmacht, die letztere wohl das zuverlässigste Kriegswerkzeug sein dürfte“. Kants philosophischer Entwurf umfasste auch ein Interventions- und Einmischungsverbot, den Vorschlag zur Abschaffung stehender Heere und die Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger.

### **Verrechtlichung internationaler Beziehungen**

Ende des 19. Jahrhunderts fanden weitere fruchtbare Debatten zur Verrechtlichung und Verregelung des Krieges statt. Dazu zählt beispielsweise die Haager Landkriegsordnung (1899 und 1907) oder der Ständige Schiedsgerichtshof als wichtiger Teil des humanitären Völkerrechts. Der Schutz der Zivilbevölkerung, das Folterverbot von Kriegsgegnern oder die humane Behandlung von Kriegsgefangenen zählen zu den Regelungen dieser Jahrhundertwende. Regelte der Briand-Kellogg-Pakt des Jahres 1928 das

generelle Kriegsverbot so fand die allgemeine Gewaltverbot und die Ächtung des Krieges Eingang in die Satzung der Vereinten Nationen.

Verrechtlichung des Krieges: das Folterverbot



Bild: Thomas Roithner

### **Vereinte Nationen**

Die VN wurden geschaffen, um „künftige Geschlechter von der Geißel des Krieges zu bewahren“ (Präambel der UN Charta). Die Arbeit der Vereinten Nationen basiert – noch weitgehender als der Völkerbund – auf der „friedlichen Beilegung von Streitigkeiten“ (Kapitel VI der Charta). Internationale Streitfälle können „durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen“ bearbeitet werden. Kapitel VII eröffnet dem UN-Sicherheitsrat die Möglichkeit zur Unterbrechung wirtschaftlicher und diplomatischer Beziehungen (Artikel 41) bzw. im Falle eines Fehlschlagens

gemäß Artikel 42 – sofern ein einstimmiger Beschluss des Sicherheitsrates vorliegt – zum Einsatz von Streitkräften. Die UN-Charta räumt den Staaten ausdrücklich das Recht auf Selbstverteidigung ein. Dies deckt jedoch keine Bestrafungs- oder Vergeltungsaktionen. Jeder nicht vom Sicherheitsrat mandatierte oder auf genauen Regeln der Selbstverteidigung basierende Krieg ist völkerrechtswidrig und illegal. In Libyen lag 2011 ein Mandat der UNO zwar vor, nicht jedoch für einen „regime change“. Die westliche Kriegsallianz missbrauchte die völkerrechtliche Legitimation.

Das Verbot zur Einmischung in innere Angelegenheiten und innere Zuständigkeiten von Staaten (Artikel 2 Abs. 7) ist heute inzwischen ein Streitpunkt. Die so genannte „humanitäre Intervention“ – eine militärische Intervention aufgrund schwerer Menschenrechtsverletzungen – stellt keine Ausnahme vom Gewaltverbot der UNO dar und braucht ein UN-Mandat. Im Hinblick auf innerstaatliche Kriege – als Belege können Ruanda oder Srebrenica angeführt werden – erhöht sich der Reformdruck auf das Völkerrecht als Staatenverkehrsrecht weiter. Im Gegensatz zu staatlichen Friedensstörern hat die UNO vergleichsweise weniger Möglichkeiten, um gegen nichtstaatliche Akteure – beispielsweise Terrororganisationen, Söldnerbanden, Kampfroboter, Drohnen oder private Sicherheitsfirmen – vorzugehen.

### **Schutzverantwortung**

Wenn souveräne Regierungen gegen Völkermord, andere Massentötungen, ethnische Säuberungen oder bei schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht machtlos sind, besteht eine kollektive internationale Schutzverantwortung, so das „High-level Panel on Threats, Challenges and Change“ in ihrem UNO-Bericht „[A more secure world: Our shared responsibility](#)“.

Allerdings bedarf es dafür – dies ist geltendes Recht, nicht jedoch allgemein generalisierbarer Konsens – eine Genehmigung durch den UN-Sicherheitsrat. Die sich herausbildende Norm der Schutzverantwortung wird unter dieser Voraussetzung unterstützt. Aus der historischen Debatte des gerechten Krieges ist die Definition einiger Kriterien für die Schutzverantwortung bekannt. Nötig sind dafür nach dem UN-Bericht

- 1.) der Ernst der Bedrohung,
- 2.) die Redlichkeit der Motive,
- 3.) die Anwendung als letztes Mittel,
- 4.) die Verhältnismäßigkeit der Mittel sowie
- 5.) die Prüfung der Angemessenheit der Folgen.

## **Entscheidungskriterien aus der Friedensforschung**

Der Friedensforscher Jochen Hippler lässt sich im „Friedensgutachten 2007“ auf die Ausarbeitung von Entscheidungskriterien militärischer Interventionen ein. Hippler nennt dabei:

- 1.) Ein Beschluss des UN-Sicherheitsrates.
- 2.) Imperiale Einsätze oder jene unter Vorwänden sind abzulehnen. Als legitime Interventionsgründe sieht Hippler Völkermord und größere ethnische Säuberungen.
- 3.) Zivile Möglichkeiten müssen vorher ausgeschöpft worden sein und sich als nachweislich aussichtslos herausgestellt haben.
- 4.) Interventionen sollten auf einer breiten multilateralen Basis erfolgen.
- 5.) Interventionen brauchen ein umfassendes politisches Gesamtkonzept, welches politische Konfliktlösung und entwicklungspolitische Maßnahmen ins Zentrum stellt. Das Militär ist dem politischen Konzept unterzuordnen.
- 6.) Die Führung des Gesamtkonzeptes sollte zivil sein.
- 7.) Das Gesamtkonzept muss die Sektoren der Gesellschaft im Zielland benennen, auf die sich die Intervention stützen kann und wie lokale politische Projekte unterstützt werden.
- 8.) Eine Intervention braucht einen belastbaren innenpolitischen Konsens.
- 9.) Eine Exit-Strategie muss vorhanden sein.
- 10.) Militärische Interventionen müssen regelmäßig während und nach Abschluss unabhängig evaluiert werden.

## **Den Krieg auch Krieg nennen**

Heute wird in der westlichen Welt kaum noch ein Akteur zu finden sein, der einen Krieg führt oder beginnt. Begriffe wie „Intervention“, „Stabilisierungseinsatz“, „Operation“, „militärisches Krisenmanagement“ oder „Kräfteprojektion“ werden von den politischen und militärischen Eliten benutzt. Gegenüber den Begrifflichkeiten und deren tatsächlicher Bedeutung ist ein sensibles Umgehen tunlichst geboten, welches über die Staatlichkeit hinausgeht und auch Medien, Wissenschaft und die Zivilgesellschaft einbinden muss.

Die Bedeutungshoheit der Begriffe steht im Zusammenhang mit der Frage, ob das Militär eine umfassende Zuständigkeit für Krisen und Konflikte unterschiedlichster Art erhalten soll und ob die Ausnahme des Militäreinsatzes zur Regel wird. Bei dieser Debatte geraten stets die vorletzte und vorvorletzte Möglichkeit – nämlich zivile Ansätze des Krisenmanagements – aus dem Blickfeld. Politische Ideenlosigkeit und dargebotene militärische „Lösungen“ wirken oftmals wie ein Staubsauger für finanzielle Ressourcen und politische Aufmerksamkeit. Zivilem Krisenmanagement und ziviler Krisenprävention widerfährt in Folge auch für künftige Krisen nur eine stiefmütterliche Behandlung.

***“When people are catching  
what bombers release  
I’m on a mission to never agree”***

**Ian MacKaye der US-Band Fugazi auf  
ihrem Album „Argument“ (2001)**

Bild: Thomas Roithner

Die von Immanuel Kant beschriebene „Geldmacht“ ist bei der Deutung von Konflikten und Konfliktdynamiken einzubeziehen. Der ehemalige Chefökonom der Weltbank und Träger des „Wirtschaftsnobelpreises“ 2001 Joseph Stiglitz hat dargelegt, dass die Strukturanpassungspolitik internationaler Finanzinstitutionen in zahlreichen Ländern für Hunger und Ausschreitungen gesorgt hat. Die ungleicher werdende Verteilung, vor der Stiglitz warnt, ist keine militärische Frage. Ökonomische und soziale Ungleichheit als Konfliktursache wird der Westen mit seiner permanenten militärischen Auslandseinsatzpolitik nicht beseitigen. Der Westen greift dabei allzu oft zur Politik der doppelten Standards. Eine gerechte Weltordnung duldet keine gerechten Militärinterventionen.



Quelle:

Roithner Thomas: „Sei Friedensstifter, wenn du Krieg führst“. Zur Renaissance des gerechten Krieges, in: Neue Zürcher Zeitung, Österreich, nzz.at, <https://nzz.at/club/troithner/sei-friedensstifter-wenn-du-krieg-fuehrst> (direkt anwählbar mit <https://nzz.at/s/MLZJY-tyYB>), 20. Juli 2015, Wien 2015.



Thomas Roithner, NZZ-Autor

Thomas Roithner ist Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler, Friedensforscher und Privatdozent am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien. Das gebürtige Stahlstadtkind lebt in Wien und forscht zur Außen-, Sicherheits-, Verteidigungs-, Militär- und Friedenspolitik Österreichs und der EU.

[www.thomasroithner.at](http://www.thomasroithner.at), [www.nzz.at](http://www.nzz.at)